



Verfassungsgerichtshof

ÜBERSETZUNG
Entscheid Nr. 108/2024
vom 3. Oktober 2024
Geschäftsverzeichnismr. 8155
AUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf die Artikel 107 § 1 und XX.108 § 3 des Wirtschaftsgesetzbuches, gestellt vom Unternehmensgericht Gent, Abteilung Dendermonde.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten Luc Lavrysen und Pierre Nihoul, und den Richtern Thierry Giet, Joséphine Moerman, Michel Pâques, Danny Pieters und Katrin Jadin, unter Assistenz des Kanzlers Frank Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten Luc Lavrysen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren

In seinem Urteil vom 22. Januar 2024, dessen Ausfertigung am 29. Januar 2024 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Unternehmensgericht Gent, Abteilung Dendermonde, folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

« 1. Verstößt Artikel XX.108 § 3 des WiGB gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit den allgemeinen Grundsätzen, die das Recht auf gerichtliches Gehör gewährleisten, indem für die gleiche Kategorie von Personen, und zwar die Konkurschuldner, infolge des Artikels XX.108 § 3 des WiGB die Rechtsmittelfrist je nach der Art der Konkursöffnung - kontradiktorisch, im Versäumniswege oder auf Geständnis - zu einem unterschiedlichen Zeitpunkt einsetzt?

2. Verstößt Artikel XX.107 § 1 des WiGB gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit den allgemeinen Grundsätzen, die das Recht auf gerichtliches Gehör gewährleisten, indem Artikel XX.107 § 1 des WiGB in dem Fall, dass die Rechtsmittelfrist ab der Veröffentlichung läuft, nicht vorsieht, dass in den Auszug die gleichen Informationen (Wortlaut der Artikel XX.108 und XX.109 des WiGB) aufgenommen werden wie diejenigen, die verpflichtend in die Zustellungsurkunde aufzunehmen sind, mit der das

Konkurseröffnungsurteil dem Konkursschuldner zugestellt wird (Artikel XX.106 des WiGB)? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Artikel XX.106 des Wirtschaftsgesetzbuches bestimmt:

« Das Konkurseröffnungsurteil wird dem Konkursschuldner auf Antrag der Konkursverwalter zugestellt.

Die Zustellungsurkunde enthält zur Vermeidung der Nichtigkeit neben dem Wortlaut der Artikel XX.108 und XX.109 die Anmahnung, von den Protokollen über die Prüfung der Forderungen Kenntnis zu nehmen.

Die Zustellungsurkunde enthält ebenfalls den Wortlaut der Artikel XX.146 und XX.167 ».

Artikel XX.107 des Wirtschaftsgesetzbuches bestimmt:

« § 1er. Le jugement déclaratif de la faillite et celui qui fixe ultérieurement la cessation des paiements sont, par les soins du curateur et dans les cinq jours de leur date respective, publiés par extrait au *Moniteur belge*.

L'extrait mentionne :

1° s'il s'agit d'une personne physique, les nom, prénoms, lieu et date de naissance, la nature de l'activité principale ainsi que le nom commercial sous lequel cette activité est exercée, l'adresse ainsi que le lieu de l'établissement principal et le numéro d'entreprise; s'il s'agit d'une personne morale, la dénomination sociale, la forme juridique, le nom commercial sous lequel l'activité de l'entreprise est exercée, le siège et le numéro d'entreprise; s'il s'agit d'une entreprise visée à l'article I.1, alinéa 1er, 1°, c), le nom commercial sous lequel l'activité est exercée, le cas échéant le numéro d'entreprise, le siège de l'activité et, le cas échéant, les données d'identification du fondé de pouvoir;

2° la date du jugement déclaratif de faillite et le tribunal qui l'a prononcé ainsi que le nom du juge-commissaire;

3° le cas échéant, la date du jugement fixant la date de cessation de paiement et l'indication de celle-ci;

4° les nom, prénoms et adresse et adresse électronique des curateurs;

5° le délai et les modalités des déclarations de créance dans le registre;

6° la date de dépôt du premier procès-verbal de vérification des créances.

§ 2. Sans préjudice de l'article 2:74, § 4, du Code des sociétés et des associations, un extrait de la décision visée à l'article XX.100, alinéa 4, est déposé dans le registre par les soins du greffier.

L'extrait mentionne :

- la dénomination de la personne morale, la forme juridique, le nom commercial sous lequel l'activité est exercée, le siège et le numéro d'entreprise;

- la date du jugement prononçant la dissolution judiciaire et le tribunal qui l'a prononcé ».

Artikel XX.108 des Wirtschaftsgesetzbuches bestimmt:

« § 1er. Tout jugement déclaratif de faillite ou fixant la date de cessation de paiement est exécutoire par provision et sur minute dès son prononcé.

§ 2. Le jugement est susceptible d'opposition par les parties défailtantes et de tierce opposition de la part des intéressés qui n'y ont pas été parties. Le débiteur qui fait l'aveu de sa cessation de paiement, n'est pas une partie dans le jugement qui statue sur son aveu de faillite.

§ 3. L'opposition n'est recevable que si elle est formée dans les quinze jours de la signification du jugement.

Si la faillite concerne une entreprise visée à l'article I.1, alinéa 1er, 1°, c), du présent livre, ou d'une personne morale dont les associés ont une responsabilité illimitée, la tierce opposition formée par un associé, qui n'a pas été informé ou n'a pas eu connaissance de l'aveu de faillite n'est recevable que si elle est formée dans les six mois de la publication de la faillite au *Moniteur belge*, et dans tous les cas, dans les quinze jours de la connaissance du jugement.

La tierce opposition n'est recevable que si elle est formée dans les quinze jours de la publication du jugement au *Moniteur belge*.

Le délai pour former appel du jugement est de quinze jours à compter de la publication du jugement au *Moniteur belge* visée à l'article XX.107 ».

B.2. In den Vorarbeiten zu Artikel XX.108 wird auf den früheren Artikel 14 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997 Bezug genommen, mit dem der Gesetzgeber eine schnelle und zügige Abwicklung des Konkursverfahrens anstrebte, um die normalen Marktmechanismen möglichst wenig zu stören und die Situation aller betroffenen Personen, insbesondere diejenige der Gläubiger, so schnell wie möglich zu klären (*Parl. Dok.*, Kammer, 1991-1992, Nr. 631/1, S. 29).

B.3. Der Formulierung der Vorabentscheidungsfragen und der Begründung der Vorlageentscheidung ist zu entnehmen, dass sich die Rechtssache vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan auf einen Konkurschuldner bezieht, der seine Zahlungseinstellung angemeldet hat und demzufolge Dritteinspruch gegen das Konkurseröffnungsurteil erhoben hat, nicht aber auf einen Konkurschuldner, der als Partei am Urteil beteiligt war und demzufolge Berufung einlegen konnte. Der Gerichtshof beschränkt seine Prüfung der beiden Vorabentscheidungsfragen auf diese Hypothese.

B.4. Mit der ersten Vorabentscheidungsfrage wird der Gerichtshof gefragt, ob Artikel XX.108 § 3 des Wirtschaftsgesetzbuches mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 des Europäischen Menschenrechtskonvention und mit den allgemeinen Grundsätzen, die das Recht auf gerichtliches Gehör gewährleisten würden, vereinbar sei, indem für die gleiche Kategorie von Personen, und zwar die Konkurschuldner, die Rechtsmittelfrist je nach der Art der Konkursöffnung - kontradiktorisch, im Versäumniswege oder auf Geständnis - zu einem unterschiedlichen Zeitpunkt einsetzt.

Im Wesentlichen bezieht sich die Frage auf den Behandlungsunterschied zwischen einerseits einem Konkurschuldner, der Dritteinspruch erheben muss, weil er infolge seiner Anmeldung der Zahlungseinstellung als Dritter betrachtet wird, und andererseits einem Konkurschuldner, der Einspruch erheben muss, weil er, obwohl er geladen wurde, nicht erschienen ist. Obwohl in den beiden Fällen das Konkurseröffnungsurteil sowohl im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht (Artikel XX.107 des Wirtschaftsgesetzbuches) als auch dem Konkurschuldner zugestellt werden muss (Artikel XX.106 desselben Gesetzbuches), fängt die für die Erhebung des Dritteinspruchs vorgesehene Frist von fünfzehn Tagen für die erste Kategorie von Konkurschuldnern nach der Veröffentlichung des Urteils im *Belgischen Staatsblatt* an (Artikel XX.108 § 3 Absatz 3 desselben Gesetzbuches), während die Einspruchsfrist von fünfzehn Tagen für die zweite Kategorie von Konkurschuldnern nach der Urteilszustellung anfängt (Artikel XX.108 § 3 Absatz 1 desselben Gesetzbuches).

B.5. Der Behandlungsunterschied zwischen gewissen Kategorien von Personen, der sich aus der Anwendung unterschiedlicher Verfahrensregeln unter unterschiedlichen Umständen ergibt, ist an sich nicht diskriminierend. Es könnte nur eine Diskriminierung vorliegen, wenn

der Behandlungsunterschied, der sich aus der Anwendung dieser Verfahrensregeln ergibt, zu einer unverhältnismäßigen Einschränkung der Rechte der betroffenen Personen führen würde.

B.6. Das Recht auf gerichtliches Gehör, das zum Recht auf ein faires Verfahren gehört, kann Zulässigkeitsbedingungen unterworfen werden, insbesondere hinsichtlich des Einlegens eines Rechtsmittels. Diese Bedingungen dürfen allerdings nicht dazu führen, dass das Recht dergestalt eingeschränkt wird, dass seine Substanz angetastet wird. Dies wäre der Fall, wenn die Einschränkungen kein rechtmäßiges Ziel verfolgen oder wenn es zwischen den eingesetzten Mitteln und dem angestrebten Ziel keinen vernünftigen Zusammenhang der Verhältnismäßigkeit gibt.

Die Vereinbarkeit dieser Einschränkungen mit dem Recht auf gerichtliches Gehör hängt von den besonderen Aspekten des fraglichen Verfahrens ab und wird im Lichte des Verfahrens insgesamt beurteilt.

Insbesondere bezwecken die Regeln bezüglich der Formalitäten und Fristen für die Rechtsmittel, eine geordnete Rechtspflege zu gewährleisten und die Gefahren von Rechtsunsicherheit zu vermeiden. Diese Regeln dürfen die Rechtsuchenden jedoch nicht daran hindern, die verfügbaren Rechtsmittel geltend zu machen (EuGHMR, 24. Februar 2009, *L'Érablière A.S.B.L. gegen Belgien*, ECLI:CE:ECHR:2009:0224JUD004923007, §§ 35-37; 29. März 2011, *RTBF gegen Belgien*, ECLI:CE:ECHR:2011:0329JUD005008406, § 69; 18. Oktober 2016, *Miessen gegen Belgien*, ECLI:CE:ECHR:2016:1018JUD003151712, §§ 63-66; 17. Juli 2018, *Ronald Vermeulen gegen Belgien*, ECLI:CE:ECHR:2018:0717JUD000547506, § 43).

B.7. Das Konkurseröffnungsurteil muss durch den Konkursverwalter innerhalb von fünf Tagen nach seinem Datum auszugsweise im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht werden (Artikel XX.107 des Wirtschaftsgesetzbuches).

Die Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* ist das amtliche Mittel, mit dem der Gesetzgeber den tatsächlichen Zugang zum vorerwähnten Urteil gewährleistet. Das Datum der auszugsweisen Veröffentlichung eines Urteils im *Belgischen Staatsblatt* ist somit das Datum, an dem davon ausgegangen wird, dass die Interesse habenden Dritten dieses Urteil zur Kenntnis genommen haben. Es stellt grundsätzlich einen sachdienlichen Ausgangspunkt dar, an dem die

Rechtsmittelfrist beginnen kann, was Interesse habende Dritte betrifft, denen das Urteil nicht zugestellt werden muss.

B.8. Angesichts des Konkursschuldners, auch desjenigen, der nicht als Partei am Verfahren beteiligt ist, gilt jedoch die Verpflichtung für den Konkursverwalter, das Konkurseröffnungsurteil zuzustellen, wobei ebenfalls die Verpflichtung zur ausdrücklichen Rechtsmittelbelehrung gilt (Artikel XX.106 Absätze 1 und 2 des Wirtschaftsgesetzbuches).

Das Recht auf gerichtliches Gehör wird in unverhältnismäßiger Weise eingeschränkt, indem für einen Konkursschuldner, dem das Urteil in jedem Fall zugestellt werden muss, die Rechtsmittelfrist dennoch aufgrund einer Veröffentlichung einsetzen würde, die sowohl hinsichtlich der effektiven Kenntnisnahme als auch hinsichtlich der Rechtsmittelbelehrung und der Modalitäten der Rechtsmitteleinlegung weniger Garantien bietet. Die in B.2 erwähnte Zielsetzung einer zügigen Abwicklung ändert nichts an dieser Schlussfolgerung. Obwohl im Gegensatz zu dem, was für die Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* festgelegt ist, keine Frist für die Zustellung des Urteils an den Konkursschuldner vorgesehen ist, hindert dies den Konkursverwalter keineswegs daran, diese Zustellung so bald wie möglich zu veranlassen.

B.9. Artikel XX.108 § 3 Absatz 3 des Wirtschaftsgesetzbuches ist unvereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 des Europäischen Menschenrechtskonvention und mit den allgemeinen Grundsätzen, die das Recht auf gerichtliches Gehör gewährleisten, insofern die Frist, innerhalb deren der Konkursschuldner, der den Konkurs angemeldet hat, Dritteinspruch gegen das Konkurseröffnungsurteil erheben kann, nach der auszugsweisen Veröffentlichung dieses Urteils im *Belgischen Staatsblatt* einsetzt, nicht aber nach dessen Zustellung an den Konkursschuldner.

B.10. Die zweite Vorabentscheidungsfrage betrifft den Behandlungsunterschied zwischen Konkursschuldnern, indem Artikel XX.107 § 1 des Wirtschaftsgesetzbuches in dem Fall, dass die Rechtsmittelfrist ab der Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* läuft, nicht vorsieht, dass in den Auszug die gleichen Informationen aufgenommen werden wie diejenigen, die verpflichtend in die Zustellungsurkunde aufzunehmen sind, mit der das Konkurseröffnungsurteil dem Konkursschuldner zugestellt wird.

In Anbetracht der Antwort auf die erste Vorabentscheidungsfrage bedarf die zweite Vorabentscheidungsfrage keiner Antwort.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

1. Artikel XX.108 § 3 Absatz 3 des Wirtschaftsgesetzbuches verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 des Europäischen Menschenrechtskonvention und mit den allgemeinen Grundsätzen, die das Recht auf gerichtliches Gehör gewährleisten, insofern die Frist, innerhalb deren der Konkurschuldner, der den Konkurs angemeldet hat, Dritteinspruch gegen das Konkurseröffnungsurteil erheben kann, nach der auszugsweisen Veröffentlichung dieses Urteils im *Belgischen Staatsblatt* einsetzt, nicht aber nach dessen Zustellung an den Konkurschuldner.

2. Die zweite Vorabentscheidungsfrage bedarf keiner Antwort.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 3. Oktober 2024.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) Frank Meersschaut

(gez.) Luc Lavrysen